

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 22 = 35, 1901, S. 213 - 214

Erman, H.: *Leo, Fritz, Die capitatio plebeia und die
capitatio humana im römisch-byzantinischen
Steuerrecht*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Uebung gewesen. Hier wurde das *ius perpetuum* vorgezogen. Beliebt war aber auch dies nicht, weil es der Veräusserung allzu nahe kam. Die regelmässige Form der Verpachtung von Kirchengütern im Merowingerreiche war die *Precaria*.

In einem Schlusswort fasst B. noch einmal seine Resultate zusammen und zeigt kurz, wie die Stellung der Grundherren im römischen Kaiserreiche auf dem Wege der natürlichen Entwicklung sich zu immer grösserer Macht entfaltete, wie die Grundherren sich selbst als *potentes*, die Pächter als ihre Leute (*suos homines*) zu bezeichnen anfangen, wie die Gesetzgebung vergeblich ihre Usurpationen zu bekämpfen suchte, ihnen vielmehr bisweilen selbst neue Waffen lieferte, wie die Procuratoren, wenn sie sich nicht selbst die Gerichtsbarkeit auf den Grundherrschaften anmassen, doch die Pflanzler dem Richter vorführten und damit eine starke Beeinflussung der Rechtsprechung ausübten. Aus alledem zieht B. mit Recht den Schluss, dass sich hier die Machtstellung der mittelalterlichen Feudalherren vorbereitete.

Berlin.

B. Kübler.

Leo, Fritz: Die capitatio plebeia und die capitatio humana im römisch-byzantinischen Steuerrecht. Berlin 1900. 168 SS.

Verf., Privatdocent in Königsberg, behandelt mit besonnener und vorsichtiger Methode ein von Gothofredus, Savigny, Zachariae und Seeck nicht zum Abschluss gebrachtes, schwieriges Problem der römisch-byzantinischen Steuergeschichte.

Seine eigenen Hauptergebnisse, die er im Vorwort zusammenfasst, erscheinen nach eingehender Prüfung wohlbegründet:

1. *capitatio plebeia* war eine Personalsteuer und ganz verschieden von der Vermögenssteuer der *capitatio humana*;
2. *capitatio plebeia* hiess die nachdiokletianische Kopfsteuer aller ärmeren, der Vermögenssteuer nicht unterliegenden, persönlich freien Einwohner (auch der *coloni*). Also in erster Linie der Plebejer (unterm *Decurio*), aber neben ihnen auch der armen oder verarmten Mitglieder der höheren Stände;
3. *capitatio humana* war die Abgabe der Grundeigenthümer von den ihnen eigenthümlich gehörenden Arbeitern (*Feldsklaven* und *coloni*) als steuerpflichtigen Vermögensbestandtheilen.

Ganz neu ist die vom Verf. behauptete Erstreckung der *capitatio plebeia* auf Nichtplebejer. Er erschliesst sie überzeugend aus Constantins Verordnung von 325 p. Chr. C. Th. de veteranis (7, 20) 4, wonach eine Kopfsteuer, die nur die *capitatio plebeia* sein kann, auch bei Leibgardisten (*protectores*) und Veteranen vorkommt, welche beide zweifellos über den Plebejern stehen, da sie den Dekurionen im Range gleich oder überlegen sind. Da muss denn ihre Kopfsteuerpflicht auf Unzulänglichkeit des Vermögens beruhen. Der Name *capitatio 'plebeia'* für diese Kopfsteuer jedes nicht Vermögenssteuerpflichtigen war also ungenau, obwohl officiell. Verf. giebt dafür andere Beispiele, doch

entgeht ihm das schlagendste: die offizielle Bezeichnung jedes Nichtmilitärs als *paganus*: Bauern.

Aber, wenn man den Hauptergebnissen des Verf. zustimmen kann, so doch nicht allen Einzelheiten seiner Beweisführung.

Zumal nicht seiner kühnen Deutung der schwierigen und bestrittenen Verordnung von Constantius (343 p. Chr.) C. Th. de decurion. (12, 1) 36: Alle, die durch erkaufte Empfehlung (*suffragium*) eine an sich von Lasten und Abgaben befreiende Würde erlangt haben: '*civilibus oneribus muneribusque teneantur adstricti, plebeiam quoque sustineant capitacionem*'. Dass die bisherigen Auslegungen des Schlusssatzes unmöglich sind, ist dem Verf. zuzugeben, aber das Gleiche gilt von seiner eigenen Deutung: 'sie sollen — durch Vermögenskonfiskation! — kopfsteuerpflichtig (gemacht) werden'. Denn zunächst wäre es ein unvereinbarer Widerspruch, wenn man dem schuldigen Dekurionen seine Amtslasten belassen hätte, sein dafür unentbehrliches Vermögen aber entzogen. Sodann und vor allem konnte selbst im byzantinischen Gesetzesstil die schwere Drohung der Vermögenseinziehung nicht durch eine so entfernte Andeutung erfolgen. Am Schluss der Verordnung wird allerdings Vermögenseinziehung angedroht (*eius patrimonium fisci viribus protinus vindicetur*), aber nicht — wie Verf. meint — für künftige Versuche von Titelkauf, sondern offenbar für den Versuch, auf Grund erschlichener Titel, entgegen dieser Verordnung, dennoch Lastenfreiheit zu erbitten: '*si quis contra interdictum legis nostrae precationem obtulerit*'. Der a fortiori Schluss des Verf.: wenn schon der versuchte Titelkauf Vermögensverlust nach sich zieht, da um so mehr der vollendete — steht also in der Luft, und das '*plebeiam quoque sustineant capitacionem*' muss ganz wörtlich von blosser Kopfsteuerverhängung verstanden werden.

Entweder als reine Strafe: nicht kopfsteuerpflichtige Dekurionen, die ihren Standeslasten sich haben entziehen wollen, sollen dafür bestraft werden durch den Nachtheil und die Schande ihrer Heranziehung zu der plebejen Kopfsteuer. Oder, was viel näher liegt, der Kaiser denkt hier an von vornherein kopfsteuerpflichtige Titelkäufer und verfügt auch für sie den Fortbestand ihrer Lasten. Wie der erschlichene Titel den Dekurionen nicht von seinen Amtspflichten befreien soll, so den Kopfsteuerpflichtigen nicht von der *capitatio plebeia*. Dabei wäre dann nicht bloss an verarmte Dekurionen zu denken, sondern vor Allem an wirkliche Plebejer, denn die Verordnung lautet ganz allgemein: *Universi omnino excomitibus vel expraesidibus, qui suffragio perceperint dignitates, civilibus oneribus muneribusque teneantur adstricti, plebeiam quoque sustineant capitacionem, ne commoda publica sub umbratili suffragiorum pactione lacerentur*. Dass ein offiziell 'Mittelloser' für persönliche, mehr oder weniger lautere Zwecke Geld auftreibt, ist ja zu allen Zeiten häufig.

Auch sonst laufen in dieser tüchtigen und gewissenhaften Angangerarbeit hier und da Uebereilungen unter. So auf S. 25 ff. der Schluss: wenn wirklich durch eine Bürgerrechtsverleihung (z. B. die